Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2065

29. 10. 82

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksache 9/2034 —

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel einer Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag, soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten ist.

B. Lösung

Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der deutschen Bevölkerung. Da voraussichtlich mit Neuwahlen schon im Frühjahr 1983 zu rechnen ist, beschränkt sich die vorgeschlagene Änderung des Bundeswahlgesetzes auf eine Neuabgrenzung des Wahlkreises 228 (Erlangen), der um mehr als $+33^1/_3$ v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweicht. Durch Verlagerung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch aus dem Wahlkreis 228 in den Wahlkreis 229 (Fürth) soll dies korrigiert werden.

Bei einer Enthaltung Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/2034 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Kiehm**	**Krey**	**Dr. Hirsch**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Kiehm, Krey und Dr. Hirsch

Der Gesetzentwurf wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 1982 an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 27. Oktober 1982 abschließend beraten und einstimmig bei einer Stimmenthaltung gebilligt.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 9/2034 wird verwiesen. In Ergänzung der Begründung zu Artikel 2 wurde in der Ausschußberatung zur Verdeutlichung herausgestellt, daß der Bundesminister des Innern durch diese Vorschrift nicht zu einer Neueinteilung, sondern lediglich zu einer Neubeschreibung von Wahlkreisen ermächtigt wird. Bestehende Wahlkreisabgrenzungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Im Ausschuß bestand im übrigen Einigkeit darüber, daß es wünschenswert wäre, nach Möglichkeit eine Übereinstimmung zwischen den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften und den Wahlkreisabgrenzungen herzustellen. Vor allem wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch deshalb, weil die Parteien in einigen Wahlkreisen bereits mit der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag am 6. März 1983 begonnen haben, ließ sich dieser Wunsch, der nur über eine weitergehende Änderung des Bundeswahlgesetzes hätte erfüllt werden können, nicht mehr in die Tat umsetzen.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Kiehm	**Krey**	**Dr. Hirsch**
Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333